

Vollzug der Jagdgesetze

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu vom 17.09.2019

über die Ausweisung eines Wildschutzgebietes und den Erlass eines Betretungsverbotes im Bereich „Schatthalde“ im Eigenjagdrevier Alpe Bolgen sowie im Gemeinschaftsjagdrevier Bolsterlang, Gemarkung Bolsterlang

vom 31.10.2025

Aufgrund von Art. 21 i. V. m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Jagdgesetzes – BayJG – (BayRS V, S. 595-792-1-L) erlässt das Landratsamt Oberallgäu als Untere Jagdbehörde folgende Änderungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu vom 17.09.2019 wird in den §§ 3 und 5 wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 gilt nunmehr mit folgender Fassung:

Gemäß Art. 21 Abs. 2 BayJG ist es verboten, das Wildschutzgebiet während der Zeit vom 01. November eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres zu betreten. Diese Regelung gilt bis auf Weiteres bis zum 30.04.2028. Darüber hinaus gelten die Zeiten des Betretungsverbotes der Wildschutzgebietsverordnung vom 17.09.2019 bis zum Ablauf der Verordnung (30.04.2035).

2. § 5 gilt nunmehr mit folgender Fassung:

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 BayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, d. h. während der Zeit vom 01. November eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres das Wildschutzgebiet unbefugt betritt. Für die Zeit ab dem 01.05.2028 bis zum Ablauf der Verordnung gilt dies während der Zeit vom 15. Dezember eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres.

Sonthofen, den 31.10.2025

Landratsamt Oberallgäu
- Untere Jagdbehörde -



Indra Baier-Müller
Landrätin